



Post Barcode

Sehr geehrte(r) Frau/Herr BeteiligterAdresse!

Verfahren: !Verfahrensnummer !	!Verfahrensart!	Referenz: !Referenz! Datum: !UnterschriftDatum!
--------------------------------	-----------------	--

Betreff: Zustellung

In Bezug auf die Anzeige/Beschwerde, die gegen Unbekannt vorgebracht wurde, wird Ihnen mitgeteilt, dass durch Beschluss des zuständigen Staatsanwalts über die Beendigung des oben genannten Ermittlungsverfahrens entschieden wurde.

Die Beendigung begründete sich darauf, dass keine Indizien bezüglich des angezeigten Tatbestands vorlagen und dass zu diesem Zeitpunkt die Durchführung von Amtshandlungen, die für die Ermittlung nützlich sein könnten, nicht vorgesehen sind.(1)

Das Ermittlungsverfahren wird sofort wieder eröffnet, falls neue Beweisstücke gebracht sind.(2)

Falls Sie dem Beendigungsbeschlusses des Staatsanwalts nicht zustimmen, können Sie:

- a. über einen Rechtsanwalt binnen einer Frist von **20 (Zwanzig)** Tagen ab dieser Zustellung einen Antrag auf Eröffnung des Zwischenverfahrens stellen. In jedem Fall wird das Verfahren von einem Richter geprüft.(3)
Dafür müssen sie als Nebenkläger (*assistente*) im Verfahren eingesetzt werden und im Voraus die Gerichtsgebühr (2 Gebühreneinheiten entsprechend € 204, welche zum Abschluss korrigiert werden kann) zahlen;(4)
- b. alternativ dazu, falls Sie die Ermittlungseröffnung nicht beantragen, können Sie ebenfalls innerhalb **20 (zwanzig)** Tagen die Intervention des direkten Vorgesetzten des Staatsanwalts, der den Beendigungsbeschluss ausgesprochen hat, beantragen.(5)

Falls Sie Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nicht über finanzielle Mittel verfügen, können Sie es beantragen, dass Ihnen Rechtsschutz bei der Sozialversicherung zugesprochen wird – Sehe den folgenden Link: <https://justica.gov.pt/Protecao-juridica>.

Diese Zustellung wird am 5. Werktag nach dem Versandtag als erfolgt betrachtet.

Der/Die !Benutzer(in)Kategorie!,

!BenutzerName!

- (1) Artikel 277, Absatz 2, der Strafprozessordnung.
- (2) Artikel 279, Absatz 1, der Strafprozessordnung.
- (3) Artikel 287, Absatz 1, Buchstabe b, der Strafprozessordnung
- (4) Artikel 8, Absätze 1 und 2, der Prozesskostenregelung.
- (5) Artikel 278 der Strafprozessordnung.

Es wird darum gebeten, bei einer Antwort die Referenz dieses Schriftstückes und die Verfahrensnummer anzugeben.